

## **Umschulungsprüfungsregelung**

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. April 2013 als zuständige Stelle nach § 59 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende besondere Rechtsvorschrift für Umschulungsprüfungen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- §1 Anwendungsbereich
- §2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- §3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- §4 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- §5 Prüfungsverfahren
- §6 Inkrafttreten

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Nachstehende Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen der IHK Nord Westfalen in nach dem Berufsausbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

### **§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung**

Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen über die Abschlussprüfung der jeweils einschlägigen Ausbildungsordnung.

### **§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

### **§ 4 Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufes gerichteten Umschulungsmaßnahme teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulungsmaßnahme der IHK Nord Westfalen schriftlich angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Umschulungszeit zurückgelegt und die zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit notwendigen praktischen Zeiten absolviert hat.

(2) Sofern die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umschüler aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

### **§ 5 Prüfungsverfahren**

Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Nord Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, 24. April 2013  
Der Präsident  
gez. Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer  
gez. Karl-F. Schulte-Uebbing

Genehmigt:

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Düsseldorf, den 08. Oktober 2013  
im Auftrag  
gez. Petra Schmidt

Ausgefertigt:  
Münster, 16. Oktober 2013  
Der Präsident  
gez. Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer  
gez. Karl-F. Schulte-Uebbing

veröffentlicht im Wirtschaftsspiegel 11/2013